

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienstordnung für die Amtsgefängnisse des Landes**

**Baden**

**Karlsruhe, 1852**

VI. Entlassung der Gefangenen

[urn:nbn:de:bsz:31-13554](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13554)

Dienstgehaltes und bei provisorisch Angestellten die Dienstaufkündigung mit vierwöchentlicher Frist spricht die Kreisregierung aus.

Die Dienstentlassung bei definitiv Angestellten wird von dem Ministerium des Innern erkannt.

---

## VI. Entlassung der Gefangenen.

### §. 34.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß kein Gefangener länger als die urtheilsmäßige Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird.

Den Tag vor der Entlassung ist Jeder von ihm noch einmal zur Führung eines fleißigen und sittlichen Lebenswandels zu ermahnen.

Karlsruhe, den 13. August 1852.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten:

**Weizel.**

vdt. Turban.

---